

# Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 17 Jahrgang 2021 29. Juli 2021

### **INHALT**

Tag Seite

22.06.2021 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang

Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften 531

(6.40.79)

### Herausgeber:

# 6.40.79 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2017

in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2021

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

### 1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

### 2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

## 3) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in ingenieurswissenschaftlichen Grundlagen im Umfang von wenigstens 30 LP, darunter wiederum:
  - aa) wenigstens 4 LP aus einer Veranstaltung zu Grundlagen der Elektrotechnik und 4 LP aus einer Veranstaltung zu Grundlagen der Thermodynamik <u>oder</u> technischen Mechanik (Statik)
- b) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen von wenigstens 20 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

### 4) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen. Folgende Tabelle zeigt mögliche Auflagenfächer:

		_
S 8801	Grundlagen der Elektrotechnik II	6 LP
W 8850	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik I	2 LP
S 8851	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II	2 LP
W 8804	Energiesysteme	4 LP
W 0110	Ingenieurmathematik I	8 LP
S 0110	Ingenieurmathematik II	8 LP
W 8500	Thermodynamik I	4 LP
W 8001	Technische Mechanik I	6 LP
S 8002	Technische Mechanik II	6 LP
S 8007	Strömungsmechanik I	4 LP
S 8501	Wärmeübertragung I	4 LP
S 8904	Regelungstechnik I	4 LP

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

### 5) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.